

Zuverlässige, kompetente Partner: AHV-IV-FAK

Anstalten Die Liechtensteinische AHV-IV-FAK (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Familienausgleichskasse) sind formell drei einzelne öffentlich-rechtliche Anstalten.

Die drei Anstalten werden im Bereich Vorsorge auch als 1. Säule bezeichnet, welche für die Sicherung des Existenzminimums (im Bereich AHV und IV) verantwortlich sind. Neben diesen beiden Bereichen werden über die FAK auch diverse Leistungen für Familien ausgerichtet. Des Weiteren werden auch eine Vielzahl von übertragenen Aufgaben von den AHV-IV-FAK übernommen, wie Ergänzungsleistungen, Hilflosenent-

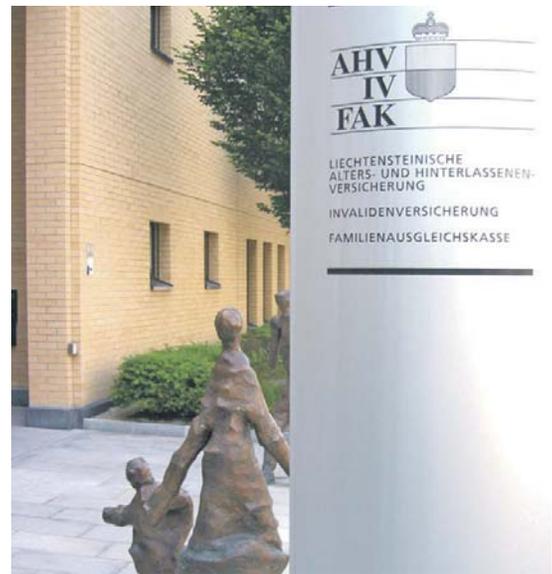
schädigung, Pflegegeld, Arbeitslosen-Beitragsinkasso usw. Alle Leistungen, welche das Haus erbringt, tangieren das Thema «Vorsorge» im engeren oder auch weiteren Sinn.

So wurden im Jahr 2015 von den AHV-IV-FAK-Anstalten an über 31 000 Kunden ca. CHF 400 Mio. Leistungen ausgerichtet. Obwohl das Sozialwerk AHV auf den ersten Blick sehr gesund aussieht (0,74 Jahresausgaben bzw. CHF 2,9 Mrd. in Reserve), würde das AHV-Vermögen ohne Massnahmen bereits in ungefähr 30 Jahren aufgezehrt sein. Durch die absehbare demografische Entwicklung der nächsten Jahre sind daher wirkungsvolle Massnahmen zur Sicherung der AHV unerlässlich. Damit AHV-Leistungen auch für die nächsten Generationen ausgerichtet werden können, werden daher aktuell vom Gesetzgeber verschiedene Massnahmen zur langfristigen Sicherung geprüft. Die Herausforderung

liegt hier darin, dass eine Gesetzesvorlage zwei gegensätzliche Ziele verfolgen muss: einen Beitrag zur Sanierung des Staatshaushalts auf der einen Seite und Massnahmen zur Kompensation sowie über diese Kompensation hinausgehend, zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV, auf der anderen Seite. Diese politisch schwierigste Revision der letzten Jahrzehnte ist aktuell Gegenstand von Diskussionen in der Politik und verschiedenen betroffenen Anspruchsgruppen. Die Einzelheiten zu den bisherigen Gesetzgebungsarbeiten können auf der Homepage der AHV-IV-FAK eingesehen werden (www.ahv.li/aktuelles/ahv-gesetzesrevision2017).

Die AHV-IV-FAK freut sich, auch in Zukunft allen ihren Kunden als kompetenter, zuverlässiger Partner zur Verfügung zu stehen, getreu ihrem Leitsatz: Wir denken in Generationen!

(pd)



Die Liechtensteinische AHV-IV-FAK denkt in Generationen. (Foto: ZVG)

Aus welchen Gründen kann ich mir das Pensionskassenguthaben auszahlen lassen?

Die Auszahlung des Altersguthabens muss in jedem Fall gut abgeschätzt werden. Dieses Geld steht bei der Pensionierung allenfalls, je nach Verwendungszweck, nicht mehr zur Verfügung. Fehlt auch Kapital in der dritten Säule (Versicherung, Anlagen, Immobilien), steht nur noch die erste Säule, die staatliche Vorsorge, zur Verfügung, die aktuell eine maximal monatliche Rente von 2280 Franken ergibt. Quelle: www.sozialfonds.li

Auf Verlangen des Arbeitnehmers wird die Freizügigkeitsleistung ausserdem bar ausbezahlt, falls er:

- a) den Wirtschaftsraum Liechtenstein-Schweiz endgültig verlässt oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; und
- b) nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist.

Das Gesetz in Liechtenstein sieht keinen Vorbezug und Förderung für Wohneigentum aus der betrieblichen Vorsorge vor. Auch eine in der Schweiz wohnhafte Person, die in Liechtenstein als Arbeitnehmer tätig ist, kann sich das Altersguthaben nicht für den Erwerb von Wohneigentum auszahlen lassen.

Quelle: www.sozialfonds.li

ANZEIGE



LIECHTENSTEINISCHE ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
INVALIDENVERSICHERUNG
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

WIR DENKEN IN GENERATIONEN!

Welches sind also die vom Gesetz zulässigen Auszahlungsgründe?

Die Freizügigkeitsleistung wird bar ausbezahlt, wenn diese weniger als einen Jahresbeitrag des Versicherten beträgt.

Quelle: www.sozialfonds.li